

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 71/I "Brandstraße/Lerchentaler Straße"
der Stadt Lohn, Kreis Vechna

1. ALLGEMEINES

Der Rat der Stadt Lohne hat am 17.12.1981 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Bebauungsplanes Nr. 23 c (1. Änderung), westlich der Brandstraße und südlich der Carumer Straße den Bebauungsplan Nr. 71/I "Brandstraße/Lerchentaler Straße" aufzustellen. Das Bebauungsplangebiet umfaßt im Norden eine bestehende Siedlungsfläche, für die kein rechtswirksamer Bebauungsplan besteht sowie eine größere landwirtschaftliche Fläche, die im Flächennutzungsplanentwurf (Stand 1980) als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Das Plangebiet liegt Luftlinie ca. 1,5 km vom Stadtkern Lohne entfernt. Es ist Teil der Gemarkung Lohne, Flur 27, und wird im einzelnen begrenzt:

- im Norden: von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Carumer Straße (Parzelle 68) von einem Punkt 80 m nordwestlich des Schnittpunktes mit der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Lerchentaler Straße bis zum Schnittpunkt mit der neu festgesetzten östlichen Straßenbegrenzungslinie der Brandstraße (Parzelle 122/10);
- im Osten: von der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Brandstraße (Parzelle 122/10);
- im Süden: von der südlichen Parzellengrenze 84; von den westlichen Parzellengrenzen 100/6 und 100/2; von einer ca. 88 m langen Linie vom nordwestlichen Gemarkungspunkt der Parzelle 100/1 auf einen Punkt ca. 2 m südlich der Grabenparzelle 95 sowie auf ca. 23 m Länge südlich der südlichen Grenze der Grabenparzelle 95;
- im Westen: von ca. 2 m südlich der Grabenparzelle 95 im rechten Winkel bis ca. 45 m nach Norden sowie davon ca. 15 m rechtwinkelig nach Osten, ca. 10 m nach Norden, ca. 34 m nach Osten bis zur westlichen Grenze der Parzelle 85; diese ca. 12 m nach Norden und von dort rechtwinkelig bis zur östlichen Grenze der Parzelle 85 und von der östlichen Parzellengrenze 85;
- im Nordwesten: von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Lerchentaler Straße (Parzelle 86) vom nordöstlichen Gemarkungspunkt der Parzelle 85 bis ca. 80 m nach Osten anschließend von einer Parallelen ca. 70 m westlich der westlichen Parzellengrenzen 69/1 und 69/2; von einer Parallelen ca. 40 m nordwestlich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Lerchentaler Straße; entlang der südwestlichen Parzellengrenze 69/2 bis zur nordwestlichen Grenze der Parzelle 69/1 sowie deren gradliniger Verlängerung bis zur Straßenbegrenzungslinie der Carumer Straße (Parzelle 68).

Das Gelände des Bebauungsplangebietes ist eben und wird auf den südlichen zwei Dritteln der Fläche landwirtschaftlich genutzt, während das nördliche Drittel von einer Siedlungsfläche eingenommen wird, mit ca. 28 eingeschossigen Wohngebäuden und ca. 6 gewerblichen Gebäuden und Nebengebäuden. Die Gebäude sind etwa zur Hälfte Neubauten. Auf den landwirtschaftlichen Flächen befinden sich Baum- und Strauchgruppen.

Im Norden grenzt eine ältere Wohnsiedlung an, im Süden befindet sich ein Neubaugebiet, im Osten und Westen grenzen derzeit noch landwirtschaftliche Flächen an, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind. Im Osten existiert eine Straßenrandbebauung.

2. EINORDNUNG DER PLANUNG

Der Bebauungsplan wurde aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 1980) entwickelt. Nördlich der Lerchentaler Straße wird um eine Bautiefe über die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Grenze der Bauflächen hinausgegangen, um eine beidseitige Nutzung der zu erschließenden Straße zu ermöglichen.

Das Bebauungsplangebiet ist der östliche Teil eines Rahmenplanes, in dem aufgezeigt wird, wie die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen zwischen Lerchentaler Straße, Brandstraße, Meyerfelder Weg und der Straße Im Dörlath insgesamt städtebaulich erschlossen werden können.

3. PLANUNGSABSICHTEN

Es ist ein Wohnsiedlungsgebiet mit überwiegend Einzel- und Doppelhäuser geplant.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Mitte zwischen bestehenden und geplanten Wohnsiedlungsflächen im Westen der Stadt Lohne, mit überwiegender Ein- und Zweifamilienhausbebauung. Deshalb ist an der Brandstraße wegen der allseitig günstigen Erreichbarkeit eine stellenweise Verdichtung als Fläche für Mischgebiets- und Kerngebietsnutzungen festgesetzt (Ladengruppe).

Mit der Festsetzung des MK-Gebietes sind aus städtebaulichen Gründen mögliche Versorgungseinrichtungen (Ladengruppe) an einer Stelle lokal fixiert, um diesen infrastrukturelle Einrichtungen zuordnen zu können, wie z. B. die Planstraße Z als gesonderte Anliegerstraße und die öffentlichen Parkplätze.

Das Wohnsiedlungsgebiet ist verkehrsberuhigt konzipiert. Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Wohnnutzung durch andere Nutzungen sowie durch möglichen Ziel- und Quellverkehr ist in Unterstützung der beabsichtigten Verkehrsberuhigung die Art der Nutzung an den Stichstraßen als Reines Wohngebiet festgesetzt.

Im Süden und Westen wird entsprechend dem Rahmenplan ein Grünstreifen festgesetzt, der im Süden mit den Flächen für die Wasserwirtschaft kombiniert ist und im Südwesten eine Spielfläche aufnimmt, die gleichzeitig als Überschwemmungsgebiet dient.

Ein wesentlicher Teil des erhaltenen Baumbestandes ist in den Grünflächen aufgenommen und dient der Gliederung des Bebauungsplangebietes. Auf den Straßenflächen sind Baumstandorte vorgesehen, die neben der Gestaltung der Straßenräume auch lokalklimatisch wirksam sind.

4. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG/BAUWEISE

Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK)

Entsprechend dem Bestand sind im Norden zwei Mischgebiete festgesetzt.

Westlich der Brandstraße ist ein Kerngebiet und Mischgebiet festgesetzt, um hier einen Schwerpunkt für Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs zu ermöglichen. Im Kerngebiet sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie auch Tankstellen als Ausnahme unzulässig, um den Wohngebietscharakter nicht zu stören. Gleichzeitig sind im Kerngebiet oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnungen zulässig, um den Wohngebietscharakter zu erhalten und gewerbliche Flächen für die Nahversorgung auf die Erdgeschoßzone zu konzentrieren.

Allgemeine Wohngebiete (WA)

Entlang der Planstraße A und B, Brandstraße, Carumer- und Lerchentaler Straße sind Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt, um Wohnfolgeeinrichtungen an den Sammelstraßen zu ermöglichen.

Ausnahmen wie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig, um von diesen Nutzungen ausgehende Störungen sowie durch sie erzeugten Ziel- und Quellverkehr zu vermeiden.

Es wird in den noch nicht bebauten WA-Gebieten überwiegend eine bauliche Verdichtung mittels Hausgruppenbauweise festgesetzt, um eine Gliederung des Wohngebietes bzw. ein Gemenge unterschiedlicher Wohnformen zu schaffen. Die Allgemeinen Wohngebiete in dem bestehenden Siedlungsteil werden aufgrund des Bestandes - und in der Planung östlich der Planstraße B wegen der Lage - mit Einzel- und Doppelhausbauweise festgesetzt.

Reine Wohngebiete (WR)

In den reinen Wohngebieten sind Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl um ca. 20 % gegenüber den Höchstmaßen gemäß Bau-nutzungsverordnung reduziert, um einen höheren Grundstücks-freiflächenanteil und eine stärkere Durchgrünung zu erzielen. Als Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt, die eine allseitige Durchgrünung ermöglichen.

Überbaubarkeit

Die Tiefe der Überbaubarkeit ist in der Regel auf 20 m festgesetzt, um alternativ eine Abschirmung zur Straße hin oder eine bessere Besonnung der Grundstücksfreiflächen zu erzielen. Bei westlicher und südlicher Orientierung der Grundstücksfreiflächen ist die Überbaubarkeit mitunter auf 17,5 m festgesetzt, um ein Mindestmaß von Grundstücksfreiflächen zu schaffen. Geringere Überbauungstiefen sind bei geringen Tiefen der möglichen Parzellen festgesetzt.

Stellung baulicher Anlagen

Zur Betonung der Straßenführung ist die Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers) parallel zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Gleichzeitig wird dadurch die Stellung benachbarter Hauptbaukörper zueinander fixiert, so daß deren Ausrichtung auf durchschnittlich großen Grundstücken eindeutig ist. In der vorhandenen Bebauung ist die Stellung der baulichen Anlagen entsprechend dem allgemeinen Bestand festgesetzt. Auf den vorhandenen gemischt genutzten Flächen, die als Mischgebiet festgesetzt sind, wird keine Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt, um Veränderungen des differenzierten Bestandes nicht einzuschränken.

Ausnahmen von der Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen sind zulässig, um bei der Objektplanung, insbesondere bei Ecksituationen und an den Wendeplätzen, eine Ausrichtung zur Grundstücksfreifläche bzw. zur Himmelsrichtung zu ermöglichen.

5. ERSCHLIESSUNG

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet mit ca. 175 Wohneinheiten und einzelnen gewerblichen Nutzungen ist über die Brandstraße (Ausbau in Planung) und über die Carumer Straße/Lerchentaler Straße an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angeschlossen.

Infolge der Unzulässigkeit besonders verkehrserzeugender Nutzungen ist die Auslegung der Verkehrswege auf Wohnanliegerverkehr ausgerichtet. Durch die Verschwenkung der Straßenführung sowie die weitgehende Erschließung über Stichstraßen werden überschaubare Abschnitte gebildet, die eine Verkehrsberuhigung erzielen und einen hohen Wohnwert den Bewohnern ermöglicht.

Gemäß RAS-E (Richtlinien für die Anlage von Straßen-Erschließung) ist ein öffentlicher Parkplatz je 5 Wohnungen angesetzt. Der rechnerische Bedarf von 35 Parkplätzen ist in den ausgewiesenen möglichen ca. 86 öffentlichen Parkplätzen in den Straßen enthalten (Berechnung: Längsparkbuchten mit 6 m Stellfläche + 1 m Anteil Baumstandort + 1 m Anteil Grundstücksausfahrt = 8 m an den Straßen A, B, C, G, H, Lerchentaler Straße, Carumer Straße; in den Planstraßen D, E, F, J mindestens 2 Parkplätze je 60 m Straße). Zusätzlich sind an der Brandstraße/Planstraße Z ca. 40 Parkbuchten zur Versorgung der Wohnfolgeeinrichtungen und gewerblichen Nutzung festgesetzt.

Die Querschnitte der Straßen sind wie folgt vorgesehen:

Planstraßen A, B, C, Lerchentaler Straße 9,5 m

2 x 2,0 m Gehsteig
5,5 m Fahrbahn
zuzüglich 2,0 m einseitigen Längsparkstreifen
mit Bäumen überstellt

Planstraßen D, E, F, J 7,5 m

ohne Fahrbahn-Gehsteigtrennung mit jeweils
2 öffentlichen Parkplätzen auf ca. 60 m
Straßenlänge sowie Baumstandorten

Planstraßen G, H 5,5 m

ohne Fahrbahn-Gehsteigtrennung
zuzüglich 1,5 m einseitigem Längsparkstreifen

Stichstraßen unter 100 m Länge sind ohne Fußwegeverbindung an den Wendeflächen ausgebildet, da die geringe Anzahl der zu erwartenden Anlieger eine notbefahrene Fußwegeverbindung nicht erforderlich macht.

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit des Wohngebietes ist eine fußläufige Querverbindung von der Lerchentaler Straße zur Brandstraße und eine Verbindung zur Straße "Elbers Mühle" festgesetzt.

Entlang des Grabenlaufes "Unlandsbäke" ist ein kombinierter Fuß- und Radweg festgesetzt, der entsprechend der Rahmenplanung als eine direkte Verbindung zum Stadtzentrum fortgesetzt werden soll.

5.2 Wasser- und Energieversorgung

Abwasser-, Regenwasser- und Müllbeseitigung

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind auf den neu zu erschließenden Flächen erstmalig herzustellen und an die Ortsnetze anzuschließen.

Im Süden ist der Grabenlauf "Unlandsbäke" mit der Grünanlage kombiniert und erhält im Bereich der Spielwiese eine Überschwemmungsfläche.

Es ist vorgesehen, die vorhandenen 20 KV-Freileitungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Bebauungsplangebietes zu verkabeln.

5.3 Hinweis der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost plant im Bebauungsgebiet ein Kabelfernsehnetz zu errichten. Das Kabelfernsehnetz sichert einen guten Empfang der Rundfunk- und Fernsehprogramme. Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, wenn die Antennenwälder auf den Hausdächern vermieden werden können.

5.4 Kinderspielplatzflächen

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über Spielplätze vom 06.03.1973 sind mindestens 2 % der zulässigen Wohn- geschoßfläche = 65.117 m² als nutzbare Fläche für Kinderspielplätze festzusetzen. Damit sind ca. 1.300 m² erforderlich.

Festgesetzt sind zwei Spielplätze mit 750 m² bzw. 550 m² = 1.300 m². Zusätzlich ist eine Spielwiese von ca. 2.500 m² festgesetzt. Deren gleichzeitige Ausweisung als Überschwemmungsgebiet wird bei der Anlage der Spielwiese derart berücksichtigt, daß eine Benutzung nur im Ausnahmefall und nur kurzfristig verhindert wird.

6. GESTALTUNG

Dachform und Dachneigung sind in Anlehnung an die Baukörperform benachbarter vorhandener Baugebiete festgesetzt. Die Festsetzung der Firstrichtung dient der Ausbildung eines offenen Profiles des Straßenraumes.

Im Großteil der zweigeschossigen WA-Gebiete ist eine Begrenzung des Sparrenanschnittpunktes und einer steilen Dachneigung festgesetzt, um das Erscheinungsbild dieser zweigeschossigen Baukörper dem der eingeschossigen anzunähern (zweites Geschoß als Dachgeschoß).

7. STÄDTEBAULICHE ZAHLEN UND WERTE

1. Bruttobauland	100,0 %	ca. 16,87 ha
<hr/>		
2. öffentliche Verkehrsflächen	16,9 %	ca. 2,86 ha
davon:		
2.1 Wohn- und Sammelstraßen	ca. 2,6 ha	
2.2 Fuß- und Radwege	ca. 0,26 ha	
3. öffentliche Grünflächen	5,5 %	ca. 0,92 ha
davon:		
3.1 Kinderspielplatzfläche	ca. 0,13 ha	
3.2 Spielwiese	ca. 0,25 ha	
3.3 Grün	ca. 0,54 ha	
4. Flächen für die Wasserwirtschaft	ca. 1,5 %	ca. 0,25 ha
<hr/>		
5. Nettobauland	76,1 %	ca. 12,84 ha
davon:		
5.1 Kerngebiet	ca. 0,47 ha	
5.2 Mischgebiet	ca. 1,30 ha	
5.3 WA-Gebiet	ca. 5,29 ha	
5.4 WR-Gebiet	ca. 5,78 ha	
6. Zulässige Bruttogeschoßfläche Wohnen	ca. 65.117 m ²	
7. Anzahl der Wohneinheiten	ca. 175	
8. Einwohner zukünftig (4 EW/WE)	ca. 700	

Kinderspielplatzfläche: erforderlich mindestens 2 % der BGF
von ca. 65.117 m² = 1.300 m²

festgesetzt ca. 1.300 m²

zuzüglich
Spielwiese ca. 2.500 m²

8. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung des Baugebietes Nr. 71/I betragen ca. 3.179.500,-- DM.
Die Finanzierung des Kostenaufwands ist wie folgt vorgesehen:

1. Erschließungsbeiträge lt. Erschließungsbeitragsatzung	= ca. 1.840.500,-- DM
2. <u>Kostenanteile Dritter</u>	
a) Abwasserleitung	= 733.500,-- DM
b) Wasserversorgungsleitung	= 125.500,-- DM
c) Regenrückhaltebecken	= 275.000,-- DM
	= 1.134.000,-- DM
3. Eigenmittel der Stadt Lohne	= ca. 205.000,-- DM
	<hr/>
	ca. 3.179.500,-- DM
	=====

Die von der Stadt Lohne zu tragenden Kosten sind in den Haushaltsplänen der Jahre 1982 und 1983 vorgesehen.

9. BODENORDNUNG UND REALISATION

Zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke eignet sich in besonderem Maße die Baulandumlegung nach dem vierten Teil des Bundesbaugesetzes. Bei der Umlegung werden die erforderlichen Flächenabzüge nach einem für alle Beteiligten gleichen Maßstab auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und deren Belange gerecht abgewägt.

Die Stadt Lohne beabsichtigt, wenn es erforderlich ist, ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BBauG durchzuführen.

Die Realisation des Bebauungsplanes ist in der Zeit von 1982 bis 1986 vorgesehen.

Als Planunterlage ist ein Katasterplan im Maßstab 1:1000 des Katasteramtes Vechta verwendet worden.

Aufgestellt:

Osnabrück, 08.04.1982

Plan Nr. 8030/6

PLANUNGSBÜRO GARTHAUS
 ARCHITEKTUR · STÄDTEBAU · REGIONALPLANUNG
 45 OSNABRÜCK RHEINER LANDSTR. 19-21
 TELEFON (0541) 46044-45

Lohne, 15.04.1982.....

Göttke-Krogmann

 (Göttke-Krogmann)
 Bürgermeister

Niesel

.....
 (Niesel)
 Stadtdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 21.04.1982 bis 21.05.1982 öffentlich ausgelegen.

2842 Lohne, den 07. Juli 1982

Der Stadtdirektor
 In Vertretung:



Jordmann
 (Nordlohne)
 Städt. Oberrat

Hat vorgelegen
 Vechta, den 2.2.83
 LANDKREIS VECHTA
 Im Auftrage

[Signature]

Redaktionelle Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71/I für das Gebiet "Brandstraße/Carumer Straße/Lerchentaler Straße" der Stadt Lohne aufgrund der Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange sowie Betroffenen aus dem Verfahren gemäß § 2 a (6) BBauG:

Abwägung:

Zusammenfassend wurden im Verfahren gemäß § 2 a (6) BBauG folgende wesentlichen Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht und vom Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung vom 03.06.82 wie folgt entschieden:

1. Die Anregung, außerhalb der Wendeplätze Parkmöglichkeiten zu schaffen, wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Abschnitt "Erschließung" aufgeführt, daß in den Planstraßen mit Wendehammer ohne Fahrbahn - Gehwegtrennung - räumlich verteilt Parkmöglichkeiten vorgesehen sind.
Die Anregung, auf die Ausweisung eines WR-Gebietes zu verzichten und dafür WA-Gebiete festzusetzen, wird nicht berücksichtigt, da eine grundsätzliche Aufgabe der WR-Gebiete aus städtebaulichen Gründen (ruhiges Wohnen) nicht für sinnvoll gehalten wird. Eine Abstufung zwischen dem MK-Gebiet ist schon im Offenlegungsplan erfolgt.
Der Hinweis, die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Planzeichenverordnung darzustellen, wird berücksichtigt.
2. Der Hinweis, bei Durchführung von Bauvorhaben auf die vorhandenen Versorgungsleitungen des Verbandes Rücksicht zu nehmen und die gewünschten Unterflurhydranten in dem genehmigten Bebauungsplan einzutragen, wird zur Kenntnis genommen und soll bei der Durchführung des Planes berücksichtigt werden.
3. Die Bedenken und Anregungen, die bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) BBauG vorgebracht wurden und die Aufhebung des öffentlichen Gewässers III. Ordnung Nr. 31 sowie den Ausbau und die Verlegung der "Unlandsbäke" betreffen, sind im Offenlegungsplan berücksichtigt worden.
4. Die Bedenken, die sich gegen die Anlegung des Wendehammers am Ende der Planstraße D richten, weil der Wert des Grundstücks durch die Zerschneidung erheblich geschmälert wird und das Grundstück auf der Ostseite des Wendeplatzes baulich nicht mehr nutzbar ist, werden zurückgewiesen, da der Wert des rückwärtigen Grundstücksteiles durch die Erschließung sicher nicht geringer, sondern hierdurch erst eine weitere Bebauung ermöglicht wird. Im Rahmen einer Umlegung kann eine sinnvolle bauliche Nutzung der Grundstücke im Bereich des Wendehammers geschaffen werden. Wegen der Bebauung des östlichen Grundstücks ist bei Durchführung des Planes zu prüfen, ob dem Eigentümer ein Wertausgleich anzubieten ist.
5. Die Bedenken, daß durch die Ausweisung des Fuß- und Radweges die Ausfahrt aus der Garage ohne Gefährdung der Fußgänger und Radfahrer nicht möglich und aufgrund der Unübersichtlichkeit in dem entstehenden spitzen Winkel ein Unfall schon vorprogrammiert ist sowie der Angabe, daß keine Bereitschaft zur Abgabe der erforderlichen Verkehrsfläche besteht, werden aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

Das Fuß- und Radwegesystem und damit auch das angesprochene Teilstück wurden geplant, um eine gute Durchgängigkeit - insbesondere für Fußgänger (Kinder) - zu erreichen. Aus der örtlichen Situation heraus ist es aus städtebaulichen Gründen sinnvoll und wünschenswert, dieses Teilstück nicht aufzugeben, obwohl die nachträgliche Anlegung einer derartigen Verkehrsanlage in einem bereits bebauten Gebiet für den betroffenen Grundstückseigentümer gewisse Nachteile bringen kann. Eine Gefährdung der Fußgänger und Radfahrer durch die Lage der Garagenzufahrten kann wohl kaum festgestellt werden.

2842 Lohne, den 07. Juli 1982

Göttke-Krogmann
.....
(Göttke-Krogmann)
Bürgermeister




Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Nordlohne
.....
(Nordlohne)
Städt. Oberrat

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Lohne in der
Sitzung am 23.06.1982 beschlossen.

2842 Lohne, den 07. Juli 1982

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Nordlohne)
Städt. Oberrat



Hat vorgelegen
Vechta, den 2.2.83
LANDKREIS VECHTA
Im Auftrage

